



## Datenschutzordnung

---

### §1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Datenschutzordnung ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), welche Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bereitstellt. Die Datenschutzordnung ergänzt die Satzung und Geschäftsordnung des Sport-Vereins 1924 Uffing am Staffelsee. Der Hinweis auf die Datenschutzordnung und die Einwilligungserklärung der Mitglieder muss Anteil des Aufnahmeantrags sein. Der Vorstand übernimmt die oberste Verantwortung für den Datenschutz im Verein, bestimmt die Ziele und stellt insbesondere auch die Angemessenheit der Regelungen sicher.

### §2. Datenschutzziele

Der Verein hat sich insbesondere die Integrität, die Vertraulichkeit und die Aktualität seiner Daten zum Ziele gesetzt. Die erfassten personenbezogenen Daten sind zudem vor dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Hierzu wurden alle Mitarbeiter des Vereins (ehrenamtliche wie angestellte), welche Verarbeitungstätigkeiten im Sinne dieser Datenschutzordnung durchführen, auf den Schutz der personenbezogenen Daten verpflichtet. Des Weiteren hat sich der Verein die beständige Verfügbarkeit der Daten für einen ausgewählten Kreis von Personen zum Ziel gesetzt.

### §3. Erfassung und Verarbeitung von Daten

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt alle erforderlichen Daten seiner Mitglieder, einschließlich personenbezogener Daten, die zur Erfüllung gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben erforderlich sind. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes in den Verein nimmt der Verein folgende Daten auf:

- den Namen und Vornamen, ggf. bei Kindern den Vor- und Nachnamen des gesetzlichen Vertreters
- die Adresse
- das Geburtsdatum und
- die Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit und ggf. die Familienzugehörigkeit

Die vorgenannten Daten sind Pflichtangaben und zum Zustandekommen der Mitgliedschaft notwendig. In Ausnahmefällen kann auf die Bankverbindung verzichtet werden. Freiwillige Angaben sind:

- Telefonnummern und
- Mailadressen

Alle vorgenannten Daten werden durch die Mitgliederverwalter in das zentral geführte Vereinsprogramm eingearbeitet und dort zur Erfüllung des Vereinszwecks gespeichert, übermittelt und verändert. Jedem Mitglied werden dabei eine Mitgliedsnummer und eine Mandatsreferenz (SEPA) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Mitglieder und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, sie zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entgegensteht. Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen grundsätzlich erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Begründung oder Beendigung der Beschäftigung erforderlich ist.



## Datenschutzordnung

---

Es findet im Verein keine Erfassung von sensiblen personenbezogenen Daten gemäß § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) statt. Dazu gehören insbesondere Daten zur rassischen oder ethnischen Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen und die Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie Angaben über die Gesundheit oder zum Sexualleben.

### §4. Weitergabe von Daten an Verbände

Als Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder einmal jährlich bis zum 31.01. zu melden. Weitere Neumitglieder sind spätestens 30 Tage nach der Aufnahme in den Verein zu melden. Hierzu werden an den BLSV folgende Daten übermittelt:

- der Name,
- der Vorname,
- das Geburtsdatum,
- das Geschlecht und
- die Spartenzugehörigkeit gemäß Verbandschlüssel

Für die Vorstandmitglieder wird zusätzlich die Funktion, die Adresse und die telefonische Erreichbarkeit übermittelt. Der BLSV übermittelt die Daten an die angeschlossenen Fachverbände. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im vorgenannten Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt

### §5. Veröffentlichung von Daten

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder in Vereinszeitungen sowie auf seinen Internetseiten und sozialen Medien. Weiterhin übermittelt der Verein Daten und Bilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere:

- Start- und Teilnehmerlisten
- Mannschaftsaufstellungen
- Ergebnisse von Ligaspielen, Turnieren und Wettkämpfen
- Ranglisten
- besondere Ereignisse
- Wahlergebnisse, sowie
- bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Ehrungen

Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf:

- Name und Vorname,
- Vereins- und Abteilungszugehörigkeit,
- Funktion im Verein und
- soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang und gegebenenfalls die
- Gewichtsklasse.

Im Rahmen von Ligaspielen, Turnieren oder Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände. Auf seinen Internetseiten, in den Auftritten in den sozialen Netzwerken, sowie in den Vereinszeitungen berichtet der Verein zudem auch über:

- Ehrungen,
- Jubiläen,
- Erfolge und Auszeichnungen seiner Mitglieder



## Datenschutzordnung

---

Der Vorstand und die Abteilungen machen diese besonderen Ereignisse des Vereinslebens durch Aushang im Vereinsheim, in den Vereinszeitschriften und auf seinen Internetseiten bekannt. Hierbei können Bilder von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden:

- Name und Vorname
- Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verein und
- soweit erforderlich das Alter

Berichte über Ehrungen und Auszeichnungen mit Bildern darf der Verein unter Meldung von Name und Vorname, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft oder den Abteilungsleitungen der Veröffentlichung und Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten im Allgemeinen oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung und Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seinen öffentlichen Auftritten und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen und Übermittlungen. Der Verein benachrichtigt die betroffenen Verbände über den Widerruf des Mitglieds. Daten, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erhoben werden müssen, sind vom Widerspruch nicht berührt.

### **§6. Vereinssoftware, Benutzerverwaltung und Weitergabe von Daten**

Eine Weitergabe von Daten der Mitglieder ist nicht zulässig, sofern dies nicht der Abschnitt IV – Veröffentlichung von Daten - konkret regelt.

Die Daten werden zentral in der Vereinssoftware erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Zugriffsrechte von Mitgliederverwaltern des Hauptvereins, der Abteilungen und von den Finanzverantwortlichen des Hauptvereins und der Abteilungen sind nach Vorgabe der Vorstandschaft in der Benutzerverwaltung der Software umzusetzen. Hierbei gilt der Grundsatz: "Kenntnis nur wenn nötig"! Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen stellt der Serviceanbieter der Vereinssoftware in seinem Bereich sicher. Die Benutzerzugänge der Mitgliederverwalter und Finanzverantwortlichen sind durch einen Passwortschutz abzusichern. Die Weitergabe der benutzerbezogenen Passworte ist nicht zulässig.

Ein Export von Mitgliedsdaten aus der Vereinssoftware ist auf das Notwendigste zu beschränken und ist nur zulässig für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs. Exporte sind mit einem Passwortschutz zu versehen.

Eine Weitergabe von Mitgliedsdaten zum Zwecke der Werbung ist nicht zulässig.

### **§7. Datenverarbeitung im Auftrag**

Die Vereinssoftware wird zwar durch einen Serviceanbieter bereitgestellt, der Zugriff auf die Software ist allerdings nur den Vereinsverantwortlichen möglich. Eine Datenverarbeitung im Auftrag wurde daher nur mit dem Hostinganbieter geschlossen.

### **§8. Dauer der Datenspeicherung**

Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederbestand in der Vereinssoftware mit der Kennung "ausgetreten" versehen und nach Ablauf des folgenden Beitragsjahres gelöscht.

### **§9. Einverständnis, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Vereins stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem



## Datenschutzordnung

---

Ausmaß und Umfang dieser Ordnung zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen, der Erfüllung eines Vertrags oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.

Jedes Mitglied hat das Recht

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß Art. 15 DSGVO zu erhalten;
- auf Berichtigung über der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (gemäß Art. 16 DSGVO);
- der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO für die Zukunft zu widersprechen
- auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war (gemäß Art. 17 DSGVO), soweit nicht rechtliche Regelungen entgegenstehen.
- auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.
- Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, Änderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG n.F. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG n.F.).“

### §10. Hinweis zum Datenschutz

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder bekannt zu geben, sowie Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.

### §11. Meldung von Datenschutzverletzungen

Jedes Mitglied ist bei Kenntnisnahme von Datenschutzverletzungen dazu verpflichtet den Vereinsverantwortlichen für Datenschutz zu unterrichten. Die Entscheidung, ob die Verletzung zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, obliegt dem Verantwortlichen, der ggf. die Verletzung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden anzeigt. Der zuständige Vereinsverantwortliche und sein Stellvertreter ist der Website: [www.svuffing.de](http://www.svuffing.de) zu entnehmen, sollte davon keiner zu erreichen sein, ist ersatzweise der 1. Vorstand zu unterrichten.

### §12. Prozesse

Der Verein hat neben der Datenschutzordnung ein Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten erstellt, eine Risikoabschätzung vorgenommen, und ein Verfahren eingerichtet, dass gewährleistet, Anträge auf Auskunft zu den eigenen Daten zeitnah und vollständig erfüllen zu können. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

### §13. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde am 07.07.2018 durch den Vereinsausschuss beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.